

Europarat

Ministerkomitee

Empfehlung Nr. R (2000) 2

des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten

über die Überprüfung oder Wiederaufnahme bestimmter Verfahren

auf innerstaatlicher Ebene im Anschluss an Urteile

des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ^{Fußnote 1}

*(angenommen vom Ministerkomitee am 19. Januar 2000
in der 694. Sitzung der Stellvertreter der Minister)*

Das Ministerkomitee, nach Artikel 15b der Satzung des Europarats,

in der Erwägung, dass es das Ziel des Europarats ist, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen;

im Hinblick auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden „die Konvention“);

in Anbetracht dessen, dass sich die Vertragsparteien auf der Grundlage von Artikel 46 der Konvention verpflichtet haben, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei sind, das endgültige Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte („der Gerichtshof“) zu befolgen, und dass das Ministerkomitee seine Durchführung überwacht;

in dem Bewusstsein, dass die vorerwähnte Verpflichtung unter bestimmten Umständen die Annahme anderer Maßnahmen als der gerechten Entschädigung, die der Gerichtshof nach Artikel 41 der Konvention zuspricht, und/oder allgemeiner Maßnahmen beinhalten kann, damit die verletzte Partei soweit wie möglich in die Situation versetzt wird, in der sie sich vor der Verletzung der Konvention befand (*restitutio in integrum*);

in Anbetracht der Tatsache, dass es den zuständigen Behörden des beklagten Staates obliegt, unter Berücksichtigung der im innerstaatlichen Rechtssystem verfügbaren Mittel zu bestimmen, welche Maßnahmen sich am besten zur Verwirklichung der *restitutio in integrum* eignen;

eingedenk dessen jedoch, dass es – wie die Praxis des Ministerkomitees in Bezug auf die Überwachung der Durchführung der Urteile des Gerichtshofs zeigt – außergewöhnliche Umstände gibt, unter denen sich die Überprüfung einer Rechtssache oder die Wiederaufnahme eines Verfahrens als das wirksamste, wenn nicht sogar als das einzige Mittel zur Verwirklichung der *restitutio in integrum* erwiesen hat,

I. fordert die Vertragsparteien im Lichte dieser Erwägungen auf sicherzustellen, dass auf innerstaatlicher Ebene geeignete Maßnahmen vorhanden sind, um die Verwirklichung der *restitutio in integrum* soweit wie möglich zu erreichen;

II. ermutigt die Vertragsparteien insbesondere, ihre innerstaatlichen Rechtssysteme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass geeignete Möglichkeiten für die Überprüfung einer Sache, einschließlich der Wiederaufnahme eines Verfahrens in den Fällen bestehen, in denen der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention festgestellt hat, insbesondere wenn

i) die verletzte Partei infolge der innerstaatlichen Entscheidung weiterhin an sehr schwerwiegenden Folgen leidet, die durch die gerechte Entschädigung nicht ausreichend wieder gutgemacht und nur durch die Überprüfung oder Wiederaufnahme beseitigt werden können, und

ii) aus dem Urteil des Gerichtshofs hervorgeht, dass

a) die angefochtene innerstaatliche Entscheidung dem Grunde nach der Konvention entgegensteht oder

b) die festgestellte Verletzung auf Verfahrensfehler oder Verfahrensmängel zurückzuführen ist, die so schwerwiegend sind, dass ernsthafte Zweifel hinsichtlich des Ausgangs des angefochtenen innerstaatlichen Verfahrens bestehen.

1. In der Überschrift werden die Entscheidungen des Ministerkomitees nicht erwähnt, da es die quasi-gerichtlichen Aufgaben nach dem früheren Artikel 32 der Konvention in naher Zukunft nicht mehr ausüben wird. Selbstverständlich werden jedoch die Grundsätze der Empfehlung auch auf die Rechtssachen Anwendung finden, die es bei der Annahme der Empfehlung noch überprüft.